

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Polizei
Guisanplatz 1A
3003 Bern

30. Juni 2021

Vorläuferstoffverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. November 2020 haben Sie die Kantonsregierungen und Weitere eingeladen, sich zur Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung, VVSG) vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit und nehmen diese gerne wahr.

Grundsätzlich sind wir mit der Vorlage, ihrer Stossrichtung und ihren einzelnen Regelungen einverstanden. Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen unsere Bemerkungen und Änderungsanträge:

Zu Art. 2 Abs. 1 VVSG

Die Vorläuferstoffe mit Zugangsbeschränkungen sind im Anhang 1 festgelegt. Entgegen der Regelung in der EU wurde Schwefelsäure nicht in diese Liste aufgenommen. Der erläuternde Bericht führt aus, dass Schwefelsäure durch andere Säuren ersetzt werden könne, für welche keine Zugangsbeschränkungen gelten würden. Weiter habe Schwefelsäure viele legitime Anwendungsbereiche (zum Beispiel zur Regulierung des pH-Werts von privaten Swimmingpools oder in Autobatterien). Dies spreche gegen eine Aufnahme auf die Liste der Stoffe mit Zugangsbeschränkungen.

Die im erläuternden Bericht angefügte Argumentation überzeugt nicht, denn diese müsste für alle Chemikalien auf der Liste gelten. Es handelt sich bei allen Stoffen um Grundchemikalien, welche täglich in grossen Mengen eingesetzt werden (zum Beispiel Düngemittel).

Dementsprechend beantragen wir, in Übereinstimmung zur EU-Gesetzgebung die Schwefelsäure ebenfalls in der Liste der Vorläuferstoffe mit Zugangsbeschränkungen aufzunehmen.

Zu Art. 2 Abs. 3 und 4 VVSG

Wir begrüssen, dass die Vorgaben für einen vereinfachten Zugang über den Fachhandel in einer Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) transparent und nachvollziehbar festgelegt werden.

Zu Art. 6 Abs. 2 VVSG

Die Erwerbsbewilligung ist drei Jahre gültig, wobei sie ausnahmsweise für einen kürzeren Zeitraum erteilt werden kann (Art. 6 Abs. 2 VVSG).

Wir beantragen, eine analoge Regelung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG) zu treffen, wonach Kleinverbraucher Erwerbsscheine für klar definierte Produkte erhalten, welche innerhalb von drei Monaten beschafft und verbraucht werden müssen (Art. 12 f. SprstG). Falls nicht alle Sprengmittel verbraucht werden, müssen diese unverzüglich dem Verkäufer zurückgegeben werden oder es ist ein neuer Erwerbsschein einzuholen (Art. 13 Abs. 2 SprstG).

Zu Art. 12 VVSG

Die offene Regelung, wie die Information in der Lieferkette sichergestellt werden soll, ist erfahrungsgemäss unnötig kompliziert und nicht praxistauglich. Im Vollzug sind solche Vorgaben nur schwer durchzusetzen. Die Umsetzung ist für alle betroffenen Parteien deutlich einfacher, wenn der entsprechende Hinweis auf der Etiketle angebracht werden muss.

Die Form des Sicherheitsdatenblatts und die erforderlichen Angaben sind im Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) gemäss Fassung der VO (EU) 2015/830 aufgeführt und auch in der Schweiz verpflichtend gemäss Anhang 2 Ziffer 3 der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV). Für ein Produkt relevante rechtliche Vorgaben müssen im Sicherheitsdatenblatt Kapitel 15 "Rechtsvorschriften" beschrieben werden. Eine Information in der Lieferkette über das Sicherheitsdatenblatt gemäss Buchstabe b ist daher sowieso zwingend und muss nicht explizit genannt werden.

Wir beantragen, verbindlich festzulegen, dass die Information in der Lieferkette zwingend auf der Etiketle vorgenommen werden muss. Allenfalls ist auch ein zusätzlicher Aufkleber auf der Verpackung denkbar. Entsprechende Kennzeichnungsvorgaben sind vom Bundesamt für Polizei (fedpol) festzulegen. Buchstaben b und c sind zu streichen.

Zu Art. 20 VVSG

Beim regulären Vollzug des Chemikalienrechts kann es vorkommen, dass Stoffe gemäss Anhang 1 im Handel oder bei einer Privatperson festgestellt werden, also auch bei Stellen, die nicht gemäss Art. 14 zur Abgabe dieser Stoffe berechtigt sind. In diesen Fällen soll die feststellende Behörde unkompliziert Auskunft beim fedpol einholen können, ob diese Person oder Verkaufsstelle über die nötige Bewilligung des fedpol verfügt. Dies unabhängig davon, ob eine entsprechende Transaktion im System erfasst wurde.

Wir beantragen, Art. 20 so zu ergänzen, dass den zuständigen Behörden auf Anfrage auch Auskunft über folgende Informationen gegeben werden kann:

- Verfügt eine Person oder Institution über eine Bewilligung gemäss Art. 6 oder eine Ausnahmebewilligung gemäss Art. 8?
- Ist eine Verkaufsstelle zur Abgabe berechtigt gemäss Art. 14?

Zu Art. 21 Bst. a VVSG

Im Vorläuferstoff-Informationssystem sollen die Daten aus der Erfassung der Transaktionen nach fünf Jahren gelöscht werden.

Wir beantragen eine analoge Regelung gemäss Art. 117h Abs. 1 der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV), wonach Daten zu Bewilligungen und Daten über den Austausch von Mitteilungen und Informationen nach deren Erfassung während zehn Jahren aufbewahrt werden.

Zu Art. 21 Bst. c VVSG

Wir beantragen, dass die Löschrufen für eingetragene Verdachtsmeldungen, die zu keinen Massnahmen geführt haben (gemäss VVSG: 15 Jahre) und für verdächtige Vorkommnisse, die zu Massnahmen geführt haben (gemäss VVSG: 30 Jahre) verhältnismässig zu den Löschrufen für eingetragene Strafurteile reduzieren sind.

Zu Art. 21 Bst. e VVSG

Gemäss Art. 21 Bst. e Ziff. 1 VVSG sollen im Vorläuferstoff-Informationssystem eingetragene Strafurteile, mit denen eine Geld- oder Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme ausgesprochen wurden, nach 30 Jahren gelöscht werden. Eingetragen werden gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffgesetz, VSG) Strafurteile und Strafentscheide, die gestützt auf die Art. 224–226 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB), das SprstG oder das VSG ergangen sind. Diese Bestimmungen sehen Strafmasse zwischen Haft beziehungsweise Busse (Art. 38 SprstG) und 10 Jahren Gefängnis (Art. 226 Abs. 1 StGB) vor. Die Fristen für die Entfernung der Eintragungen im Strafregister betragen somit zwischen 10 und 20 Jahren über die gerichtlich zugemessene Strafdauer hinaus (Art. 369 StGB). Nach der Entfernung darf die Eintragung nicht mehr rekonstruierbar sein und das entfernte Urteil darf dem Betroffenen nicht mehr entgegengehalten werden (Art. 369 Abs. 7 StGB).

Wir beantragen, dass die Fristen für die Löschung der im Vorläuferstoff-Informationssystem eingetragenen Strafurteile so festgelegt werden, dass sie nicht länger als im Strafregister gespeichert werden.

Zu Art. 22 VVSG

1. Gemäss Art. 28 Abs. 3 VSG ist für Kontrollen bei Verkaufsstellen grundsätzlich das fedpol zuständig. Es kann den Kantonen Aufträge für Kontrollen erteilen. Die Formulierung im vorliegenden Entwurf von Art. 22 VVSG erweckt den Anschein, dass für Kontrollen bei den Verkaufsstellen ausschliesslich die Kantone zuständig sind. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass die genannten kantonalen Stellen nur dann zuständig sind, wenn sie vom fedpol einen entsprechenden Auftrag gemäss Art. 28 Abs. 3 erhalten haben. Grundsätzlich ist das fedpol für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig und die kantonalen Vollzugsstellen können ausnahmsweise punktuell beigezogen werden. Kontrollen durch die Kantone können hauptsächlich bei physischen Abgabestellen sinnvoll sein, da dort Synergien nutzbar sind. Insbesondere Kontrollen von Webshops sollen aber durch das fedpol erfolgen.

Wir beantragen, Art. 22 so anzupassen, dass die grundsätzliche Zuständigkeit des fedpol für Kontrollen von Verkaufsstellen ersichtlich bleibt.

Formulierungsvorschlag:

"Für im Auftrag des fedpol durchgeführte Kontrollen bei den Verkaufsstellen nach Artikel 28 Absatz 3 VSG zweiter Satz sind folgende kantonalen Behörden zuständig, sofern der Kanton keine andere Behörde als zuständig bezeichnet:"

2. Für effiziente Kontrollen sind Checklisten ein bewährtes Mittel. Da die Kontrollen im Auftrag des fedpol durchgeführt werden, ist ein einheitliches Berichtsformat sinnvoll. Zudem muss festgelegt werden, auf welchem Weg die Kontrollberichte an die kontrollierten Betriebe und ans fedpol gelangen. Dies hängt auch davon ab, wie allfällige Gebühren erhoben werden (siehe nachfolgend Ziffer 3).

Wir beantragen, dass das fedpol für die genannten Kontrollen eine Checkliste und/oder eine Berichtsvorlage zur Verfügung stellt. Darin ist festzulegen, ob die Berichterstattung an die kontrollierte Abgabestelle erfolgt und das fedpol mit einer Kopie des Berichts bedient wird oder umgekehrt. Bei der Gestaltung dieser Dokumente sind die kantonalen Vollzugsstellen anzuhören.

3. Den Kantonen entsteht durch die vorgesehenen Kontrollen ein Mehraufwand, der anhand der Vernehmlassungsunterlagen nicht genau abgeschätzt werden kann. Da für diese Kontrollen grundsätzlich das fedpol zuständig ist und auch Gebühren dafür erhebt, ist eine allfällige Entschädigung der Kantone für den Aufwand von nach Art. 28 Abs. 3 VVSG den Kantonen durch das fedpol erteilten Aufträgen zu prüfen.

Zu Art. 24 E-VVSG

Wird eine Entsorgung anhand von anderem Recht angeordnet, richtet sich die Kostenübernahme nach den Vorgaben des jeweiligen Rechts. Eine Entsorgung von Chemikalien kann beispielsweise auch anhand des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) angeordnet werden (Art. 42 ChemG). Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) trägt zudem grundsätzlich der Inhaber von Abfällen die Kosten für die Entsorgung.

Wir beantragen, in Absatz 3 explizit auf eine Entsorgung basierend auf Art. 28 VSG zu verweisen:

"fedpol erhebt für die Lagerung und die Entsorgung von Vorläuferstoffen und von explosionsfähigen Stoffen gemäss Art. 28 folgende Gebühren."

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch